

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1963

Nummer 45

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	29. 10. 1963	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	318
822	22. 10. 1963	Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern	318
97	29. 10. 1963	Verordnung NW TS Nr. 3/63 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	318
		Anzeigen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	
	22. 10. 1963	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305) . .	319
	22. 10. 1963	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz LStrG — GV. NW. S. 305) . . .	319

2170

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 29. Oktober 1963**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBL. I S. 692) ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Justizminister
Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 318.

822

**Verordnung
über die Bestimmung von Gemeinden und
Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu
Unfallversicherungsträgern**

Vom 22. Oktober 1963

Auf Grund des § 656 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBL. I S. 241), wird verordnet:

§ 1

Die Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln sowie die Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen-Lippe werden für ihren Bereich zu Versicherungsträgern bestimmt

1. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit das Unternehmen nicht für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen geht (§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO),
2. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 RVO (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 318.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/63
über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBL. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBL. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GÜKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 vom 29. Dezember 1958 (GNT).

§ 2

(1) An Stelle der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht mehr als um 10 % der Richtsätze der Tafel III GNT überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

(3) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 3

Die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II GNT dürfen nur bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte eines Unternehmens angewendet werden.

§ 4

Die §§ 2, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4, §§ 6, 7, 9, 11 und 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GÜKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Behörde gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1 % zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerben oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBL. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (BGBL. I S. 761) geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung NW TS Nr. 17/61 vom 25. September 1961 (GV. NW. S. 281) und die gemäß § 15 Abs. 2 CNT in Verbindung mit § 3 der Verordnung NW TS Nr. 17/61 widerruflich für zulässig erklärten Frachtsätze außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

Güterverzeichnis

§ 1

1. a) Steine, roh (unbearbeitet)
rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschroiten (Steinkrotzen)

b) Steine zerkleinert oder gemahlen

(Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)

c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien

d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt

2. Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt } mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12 % des Gesamtgewichts der Sendung überzogen

3. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine } aus Naturgestein

4. Grenzsteine
5. Seetonnensteine
6. Nummernsteine
7. Vermessungssteine
8. Tone
9. Schamotte } aus Naturgestein

Tarifsätze

§ 2

Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	
1	0,97
2	1,07
3	1,18
4	1,29
5	1,40

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
6	1,49
7	1,58
8	1,67
9	1,75
10	1,84
12	2,00
14	2,16
16	2,32
18	2,47
20	2,62
23	2,84
26	3,06
29	3,28
32	3,49
35	3,71
38	3,92
41	4,14
44	4,36
47	4,57
50	4,78
55	5,14
60	5,50
65	5,86
70	6,21
75	6,56
80	6,92
85	7,28
90	7,63
95	7,98
100	8,34
105	8,72
110	9,10
115	9,47
120	9,85

— GV. NW. 1963 S. 318.

Anzeigen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Oktober 1963

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12. Oktober 1963 S. 121 ist bekanntgemacht, daß die Enteignung eines Grundstücks für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 2509 zugunsten des Landkreises Steinfurt zulässig ist.

Diese Feststellung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 9. 1964 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

— GV. NW. 1963 S. 319.

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12. Oktober 1963 S. 121 ist bekanntgemacht, daß ich im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks zugunsten der Gemeinde Nordwalde im Landkreis Steinfurt für den Ausbau der Barkhofstraße festgestellt habe.

— GV. NW. 1963 S. 319.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.